

## Zur Bildung eines Gesamt-GdB: 20 + 20 + 10 ≠ 50

§ 152 SGB IX nF

Bei mehreren leichten Behinderungen mit einem Einzel-GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen. Es ist daher – von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, z. B. bei gegenseitiger, die Lebensqualität erheblich beeinträchtigender Verstärkung – nicht möglich, bei Vorliegen mehrerer Behinderungen mit einem Einzel-GdB von 20, einen Gesamt-GdB von 50 zu bilden und damit die Schwerbehinderteneigenschaft festzustellen. (Redaktioneller Leitsatz)

*LSG Thüringen, Urteil vom 23.7.2020 – L 5 SB 1406/18, BeckRS 2020, 24183*

### Sachverhalt

Streitig ist der Grad der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertenrecht.

Der 1954 geborene Kläger beantragte im Juni 2015 beim Beklagten erstmals einen GdB. Als Gesundheitsstörungen gab er an: Oberschenkelverkürzung/Bruch, feuchte Rippenfellentzündung, Bruch der Elle rechts und einen Leberriß. Der Beklagte stellte mit Wirkung ab 22.6.2015 einen GdB von 30 sowie die Voraussetzungen der dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit fest. Gegen den Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, der durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde. Gegen die Bescheide erhob der Kläger sodann am 15.6.2017 Klage zum SG. Das SG holte weitere Befundberichte ein und wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 15.10.2018 ab. Ein höherer GdB als 30 sei nicht gerechtfertigt. Gegen den Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er ua die unzureichende Sachaufklärung durch das SG beanstandet. Der Kläger begehrt im Berufungsverfahren, bei ihm ab 22.6.2015 einen GdB von mindestens 50 festzustellen. Im Berufungsverfahren wurde ein im Verfahren S 10 U 3569/17 (SG Gotha) eingeholtes orthopädisch-unfallchirurgisches Gutachten vom 26.11.2018 sowie die Akten des Verfahrens S 47 R 748/18 (SG Gotha) beigezogen.

### Entscheidung

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines höheren GdB als 30.

Einleitend wurden vom LSG zunächst abstrakte Ausführungen zur Rechtsgrundlage (§ 152 Abs. 1 und 3 SGB IX nF) für den Anspruch auf Feststellung des GdB gemacht und Hinweise zur weiteren Bemessung des GdB gegeben, die sich an der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) nebst den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VG) auszurichten hat. Die Bemessung des GdB sei – so das LSG weiter – nach der ständigen Rechtsprechung des BSG in drei Schritten vorzunehmen und grundsätzlich trichterliche Aufgabe, wobei das Gericht nur bei der Feststellung der einzelnen nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen (1. Schritt) ärztliches Fachwissen heranziehen müsse. Bei der Bemessung der Einzel-GdBs (2. Schritt) und des Gesamt-GdB (3. Schritt) komme maßgebend auf die Auswirkungen auf die Teilnahme am Leben der Gesellschaft an.

Gemessen daran seien die angefochtenen Bescheide rechtmäßig. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines höheren GdB als 30 lägen nicht vor.

Die Bewegungseinschränkungen im Ellenbogengelenk seien nach Teil B Nr. 3. VG mit einem Einzel-GdB von 20 aus-

reichend bewertet. Die Funktionsbehinderung der Wirbelsäule sei mit einem Einzel-GdB von 20 zu bewerten, da allenfalls mittelgradige funktionelle Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt bestünden, Teil B Nr. 18.9 VG. Die Beinlängendifferenz von 3,5 cm bedinge lediglich einen Einzel-GdB von 10, Teil B Nr. 18.14 VG. Gleiches (Einzel-GdB von 10) gelte für den Bluthochdruck, Teil B Nr. 9.3 VG. Letztlich bedinge die beim Kläger vorliegende Adipositas per magna – BMI von 42,7 bei einer Körpergröße von 1,81 m und einem Gewicht von 140 kg – keinen Einzel-GdB, Teil B Nr. 15.3 VG.

Insgesamt sei – so das LSG abschließend – unter Berücksichtigung der Vorgaben von Teil A Nr. 3 a) bis d) VG und unter Berücksichtigung sämtlicher Behinderungen des Klägers ein höherer GdB als 30 nicht gerechtfertigt, da dies entgegen Teil A Nr. 3 a) VG einer Addition der einzelnen Werte gleichkäme.

### Für die Praxis

1. Bestehen – wie häufig – mehrere Funktionsbeeinträchtigungen, so wird der Gesamt-GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt, § 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX. Hierbei dürfen die Einzel-GdB-Werte nicht einfach addiert werden, Teil A Nr. 3 a) VG. Diese „Selbstverständlichkeit“ und die weiteren Vorgaben der VG werden hier vom LSG zutreffend berücksichtigt. Demnach ist es zwar bei Gesundheitsstörungen, die nur einen Einzel-GdB von 20 bedingen, vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen, Teil A Nr. 3 d) ee) VG. Dies gilt aber nicht ausnahmslos. Bei einem Einzel-GdB von 30 und 20 kann beispielsweise auch ein Gesamt-GdB von 50 gerechtfertigt sein, wenn die Teilhabebeeinträchtigungen in diesen Fällen unabhängig nebeneinander stehen und unterschiedliche Organsysteme betreffen, *LSG Berlin-Brandenburg*, 7.12.2017, L 13 SB 22/17, jedenfalls aber dann, wenn sich die Auswirkungen der Behinderungen untereinander negativ verstärken, *LSG Berlin-Brandenburg*, 26.4.2016, L 13 SB 228/14.

2. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum das SG hier durch Gerichtsbescheid entschieden hat, obwohl die dafür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen sind. Zum einen ist der medizinische Sachverhalt nicht ausermittelt gewesen. Zum anderen sollten ohnehin in medizinisch geprägten Fällen Gerichtsbescheide nur äußerst zurückhaltend eingesetzt werden, *LSG Berlin-Brandenburg*, 22.11.2012, L 13 SB 76/12. Vor dem Hintergrund dieser Verfahrensmängel war der erkennende Senat beim LSG gehalten, die unterlassenen Ermittlungen nachzuholen und *zwingend* eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Denn Art. 6 Abs. 1 MRK begründet das Recht auf eine mündliche Verhandlung in mindestens einer Instanz. Deshalb wäre es unzulässig, auf einen Gerichtsbescheid in der ersten Instanz einen Beschluss nach § 153 Abs. 4 SGG der zweiten Instanz folgen zu lassen, in diese Richtung auch *BSG*, 12.1.2017, B 8 SO 55/16 B.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■